



## Statuten des Kantonalen Gewerbeverbandes Appenzell Innerrhoden

### I. Name und Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen „Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden“ (KGV) besteht mit Sitz in Appenzell auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachstehend Verband genannt).

Der Verband ist eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Er kann sich anderen wirtschaftlichen Organisationen mit ähnlichen Zielen anschliessen.

### II. Zweck und Aufgaben

#### Artikel 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Angehörigen des selbständigen Gewerbes, der Angehörigen in leitender Stellung der dem Gewerbe nahe stehenden im Kanton tätigen Institutionen sowie der Angehörigen der dem Gewerbe nahestehenden freien Berufe zur Verwirklichung gewerblicher Ziele einerseits und zur Förderung einer gewerbefreundlichen Politik andererseits. Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

- Zusammenschluss aller gewerblichen Berufsvereinigungen und gewerblichen Unternehmer;
- Verfechtung gemeinsamer Ziele des Gewerbes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens für Lehrlinge, Mitarbeiter und Betriebsinhaber;
- Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen; insbesondere Einflussnahme auf die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Privatwirtschaft;
- Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden und anderen politischen Gruppierungen; der Verband kann sich weiteren, dem Gesamtwohl dienenden Aufgaben stellen.

### III. Mitgliedschaft

#### Artikel 3

Der Verband besteht auf Einzelmitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können und im Kanton Appenzell Innerrhoden einen Wohn- oder Geschäftssitz haben müssen.

Bei den juristischen Personen ist nur ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in der Mitgliedschaft enthalten.

Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb führen, können nur Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie für den Nebenerwerbsbetrieb die gleichen Bedingungen erfüllen, die auch reine Gewerbebetriebe einhalten müssen.

#### Artikel 4

Mitglieder des gleichen Berufsstandes oder Ortes können sich zu Unterverbänden oder Ortsgruppen zusammenschliessen. Alle Mitglieder der Unterverbände und Ortsgruppen sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Die Aufnahme von Mitgliedern in Unterverbänden und Ortsgruppen richten sich nach den jeweiligen Statuten.

#### Artikel 5

Personen, die nicht in einem Unterverband oder in einer Ortsgruppe organisiert sind, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste Gewerbeversammlung offen.



## Artikel 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes nur in der Höhe des Jahresbeitrages, maximal bis Fr.100.00 pro Mitglied.

## Artikel 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Liquidation einer juristischen Person;
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz vorheriger Mahnung nicht nachkommt;
- e) durch Ausschluss, der einzig durch die Gewerbeversammlung auf Antrag des Vorstandes gegenüber solchen Mitgliedern verfügt werden kann, welche den Verbandsinteressen zuwiderhandeln.

## IV. Organisation

### Artikel 8

Die Organe des Verbandes sind:

- die Gewerbeversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Unterverbände/Ortsgruppen
- die Revisoren

### A. Die Gewerbeversammlung

#### Artikel 9

Die ordentliche Gewerbeversammlung (Hauptversammlung) findet in der Regel im Herbst statt. Gewerbeversammlungen sollen einberufen werden, so oft es der Vorstand aufgrund der Wichtigkeit der Geschäfte für nötig erachtet, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder über den Vorstand eine solche verlangt. Die Traktanden für die Gewerbeversammlung müssen den Mitgliedern in der Regel 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.

#### Artikel 10

Die ordentliche Gewerbeversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung des Verbandes;
- b) Festlegung und Genehmigung des Arbeitsprogramms;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) Wahlen
  - des Vorstandes mit Ausnahme der durch diese Statuten vorgegebenen Mitglieder
  - des Vertreters in die Schweizerische Gewerbekammer und
  - der Revision
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Verbandes;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Unterverbände/Ortsgruppen und der Einzelmitglieder.



### Artikel 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Abstimmungen gemäss Art. 10 lit. e werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden entschieden.

## B. Der Vorstand

### Artikel 12

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den Präsidenten oder den Vertretern der Unterverbände/Ortsgruppen, dem Delegierten in der Schweizerischen Gewerbekammer und weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten selbst.

Ein Mitglied, das dem Vorstand einer politischen Partei oder Organisation angehört, kann nicht Vorstandsmitglied des Verbandes werden, weder als frei gewähltes Mitglied noch als Delegierter eines Unterverbandes oder einer Ortsgruppe.

Die Einsitznahme der Delegierten der Unterverbände/Ortsgruppen im Vorstand soll die Verbindung zwischen Basis und Verbandsleitung gewährleisten.

### Artikel 13

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Ausarbeiten des Arbeitsprogrammes und der Ziele des Verbandes;
- b) Prüfung und Beantwortung von Fragen, die ihm von Behörden, von Unterverbänden/Ortsgruppen und von Mitgliedern des Verbandes unterbreitet werden;
- c) Stellungnahme zu wichtigen wirtschaftlichen und politischen Fragen;
- d) Festsetzung der Traktanden für die Gewerbeversammlungen;
- e) Erstellung des Budgets und Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
- f) Vollzug der Beschlüsse der Gewerbeversammlungen;
- g) Beschaffung und Austausch von Informationen.

Im Übrigen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

### Artikel 14

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Er tritt unter der Leitung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und ist in jedem Falle beschlussfähig.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

## C. Der Ausschuss

### Artikel 15

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

### Artikel 16

Der Ausschuss besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes sowie alle Angelegenheiten dringender Natur. Alle Mitglieder des Ausschusses führen rechtsverbindliche Unterschriften kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Der Ausschuss ist ferner für Koordination und Information innerhalb der verschiedenen Organe verantwortlich.



## **D. Die Unterverbände**

### *Artikel 17*

Als Unterverbände gelten organisierte Berufsgruppen, denen Mitglieder aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden angehören, sofern es sich um einen appenzell-innerrhodischen oder um einen appenzell-innerrhodischen/appenzell-ausserrhodischen Berufsverband handelt.

Die Unterverbände wählen den Präsidenten oder einen Vertreter, der von Amtes wegen im Vorstand des Verbandes Einsitz nimmt. Dieser muss Mitglied des Verbandes sein.

Bei kantonsübergreifenden Berufsverbänden, die ihre Tätigkeit in Ergänzung zu einem Kantonalen Verband der gleichen Berufsgattung in Appenzell Innerrhoden ausüben, hat nur der Kantonale Berufsverband das Recht, von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand zu nehmen.

## **E. Die Ortsgruppen**

### *Artikel 18*

Ortsgruppen sind örtliche Gewerbevereine. Der Präsident oder ein Vertreter hat von Amtes wegen Einsitz im Vorstand des Verbandes. Dieser muss Mitglied des Verbandes sein.

## **F. Revisoren**

### *Artikel 19*

Es werden zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der ordentlichen Gewerbeversammlung Bericht und Antrag.

## **V. Schlussbestimmung**

### *Artikel 20*

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Gewerbeversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden. Bei Auflösung des Verbandes bestimmt die Gewerbeversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

### *Artikel 21*

Die vorliegenden Statuten wurden der ordentlichen Gewerbeversammlung vom 28. November 2002 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 7 April 1992.

Appenzell, den 28. November 2002

Der Präsident:  
Emil Koller

Der Aktuar:  
Markus Rusch

P.S.

Die männliche Form in diesen Statuten gilt selbstredend für die weiblichen Mitglieder.